

## **Interpellation von Julia Küng, Mirjam Arnold, Esther Monney und Ronahi Yener zur Umsetzung der Sexualstrafrechtsreform im Kanton Zug**

Im Sommer 2023 kam die Revision des Sexualstrafrechts zustande. Neu liegt eine Vergewaltigung oder ein sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung vor, wenn das Opfer dem Täter oder der Täterin durch Worte oder Gesten zeigt, dass es mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden ist und dieser sich vorsätzlich über den geäusserten Willen des Opfers hinwegsetzt.

Zudem wird die Definition der Vergewaltigung ausgeweitet: Der Tatbestand ist neu geschlechtsneutral formuliert und umfasst nicht nur den Beischlaf, sondern jegliche Handlungen, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind. Weiter können verurteilte Personen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität zum Besuch eines Lernprogramms verpflichtet werden.

Am 1. Juli 2024 tritt nun dieses neue Sexualstrafrecht in Kraft. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts, sowie die Rechtsprechung sind Sache des Bundes. Die Kantone sind für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie für die Polizei zuständig. Dementsprechend haben die Kantone eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Sexualstrafrechtsreform - so auch der Kanton Zug.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was ist der Stand der Umsetzung der Revision des Sexualstrafrechts im Kanton Zug, in der Staatsanwaltschaft und bei der Zuger Polizei?
2. Wann, in welchem Rahmen und in welcher Form werden die folgenden zuständigen Stellen entsprechend geschult? Zu welchen Inhalten und spezifischen Fragestellungen finden diese Schulungen statt?
  - a. die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte?
  - b. die Corps der Polizei?
  - c. die Gerichte?
3. Wie werden die Prozesse innerhalb der Zuger Polizei angepasst, um Delikte gegen die sexuelle Integrität (beispielsweise in Einvernahmen) im Sinne der Revision umzusetzen?
4. Setzen die Zuger Kantonspolizei, die Gerichte und die Staatsanwaltschaft technische Möglichkeiten, wie Videoaufzeichnungen und -übertragungen ein, um die Opfer von Mehrfachaussagen zu entlasten?
5. Kommen im Kanton Zug wie im Kanton Zürich auch ergänzend zur polizeilichen Arbeit sogenannte Forensic Nurses zum Einsatz?
6. Werden alle Mitglieder der Zuger Polizei zum neuen Sexualstrafrecht geschult, und/oder gibt es Polizistinnen und Polizisten, die im Umgang mit häuslicher Gewalt und Sexualstraftaten speziell geschult sind (Sondergruppe für opferbezogene

Ermittlungen bei schweren Sexualdelikten wie im Kanton Solothurn)? Aus welchen Gründen?

7. Wie werden die Lernprogramme für Täter im Sinne der Revision des Sexualstrafrechts umgesetzt? Inwiefern wird sichergestellt, dass die Lernprogramme in der Praxis der Behörden angewandt werden? Gedenkt die Regierung den Zugang für Lernprogramme für Menschen ohne Verurteilung zu öffnen?
8. Wie schätzt der Regierungsrat die vorhandenen Ressourcen (personell/finanziell) im Hinblick einer adäquaten Umsetzung und Anwendung der Reform ein?

Julia Küng, Esther Monney, Mirjam Arnold, Ronahi Yener